

Verordnungsblatt für die Gemeinde Angath

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 03. Dezember 2025

6. Abfallgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Angath vom 02. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Angath erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Nutzer eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

Grundgebühr je Einpersonenhaushalt (inkl. 1 Person)	42,47 Euro
für jede weitere Person mit HWS	7,15 Euro
für jede weitere Person mit NWS	3,54 Euro
Betrieb/ Kleingewerbe mit max. 1 Beschäftigtem	35,64 Euro
je weiterem Beschäftigten	7,22 Euro
Betriebe mit Behältern ab 800 Liter je Monat	427,51 Euro

Es erfolgt keine zusätzliche Berechnung bei Betrieben/ Kleingewerben, wenn für das Grundstück oder den Beschäftigten bereits eine Haushaltsgrundgebühr verrechnet wird (keine Doppelverrechnung).

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach dem Volumen und beträgt:

a) für die Abholung von Restmüll

Gebühr je 10l: 0,6725 Euro

(2) zusätzliche Müllsäcke

Zusätzliche Müllsäcke sind beim Gemeindeamt zu erwerben. In diesem Preis sind die Entsorgungskosten zur Gänze inbegriffen.

Müllsack pro Stk. 6,10 Euro

(3) Biomüllgebühren

Biomüll – Entsorgungskosten je 10l	0,75 Euro
Biomüll – Transport pro Haushalt und Entleerung	1,89 Euro

Für Bioabfälle wird die Gebühr entsprechend der Festlegung der Mindestbehältervolumen im § 4 der Müllabfuhrordnung i.d.g.F. verrechnet.

§ 4**Sonderbestimmungen**

(1) Mehrgenerationenhaus

Eltern oder Großeltern, die im selben Gebäude wie ihre Kinder bzw. Enkelkinder einen eigenen Haushalt führen, für die Müllentsorgung jedoch eine gemeinsame Tonne vorgesehen ist, sind von der Zahlung der 80-l-Mindestentsorgung befreit.

Die Müllgrundgebühr für eine weitere Person im Haushalt bleibt uneingeschränkt bestehen.

(2) Stichtag

Als Stichtag für die Bemessung gilt jeweils der 01. Jänner und der 01. Juli eines Kalenderjahres.

§ 5**Vorschreibung**

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 2. Quartal mit Fälligkeit 15.05 und zum 4. Quartal mit Fälligkeit 15. November vorzuschreiben.

§ 6**Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Abfallgebührenordnung der Gemeinde Angath, 17.12.2019, kundgemacht vom 19.12.2019 bis 10.01.2020 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Sandra Madreiter-Kreuzer